Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 8

Artikel: Der Meyerhofer-Prozess

Autor: Lehmann, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516876

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir nahmen mit Genugtuung Kenntnis, daß in den Monaten Aug./Sept. mehrere Sektionen Felddienstübungen im Gebirge (Jura oder Alpen) durchführen werden. Wir wünschen lehrreichen Übungsverlauf mit zahlreicher Beteiligung.

Technische Kommission:
Der Präsident: **Oberst Suter**

Der Meyerhofer-Prozeß

Am 31. Juli 1947 ging der monstruöseste Prozeß der schweizerischen Militärjustiz mit der Urteilsverkündung vorläufig zu Ende. Er begann am 12. Februar bei großer Kälte und endete nach einer Dauer von 171 Tagen in der größten Sommerhitze. Meyerhofer wurde am 22. November 1943 verhaftet. Es brauchte also bis zur Fällung des Urteils drei Jahre, 8 Monate und 10 Tage. Die Anklageschrift umfaßt 700 Seiten, das Urteil über 300. Daneben häufen sich ganze Berge von Akten.

Der Hauptschuldige, H.D. Meyerhofer wurde vom Divisionsgericht 8 zu acht Jahren Zuchthaus (abzüglich drei Jahre Untersuchungshaft), Geldstrafen, Ausschluß aus dem Heer und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit während 5 Jahren verurteilt. Der Verteidiger meldete sofort nach der Urteilsverkündung Nichtigkeitsbeschwerden an, der Auditor schloß sich seinerseits der Kassationsbeschwerde an, so daß der Prozeß noch weitergeht. Eine größere Zahl von Mitangeklagten erhielten kürzere Gefängnisstrafen, zum Teil bedingt erlassen.

Über den Prozeß selbst wäre sehr viel zu schreiben. Die Tageszeitungen haben es je nach deren politischen Färbung auch ausgiebig getan und ihn entsprechend kommentiert. Für uns Verwaltungs-Funktionäre sind besonders interessant die Ergebnisse des Prozesses in Bezug auf die umstrittene Verantwortung, die durch den Vorgesetzten mit dem Visum übernommen wird, ferner die Verantwortung, die ein Höherer zu tragen hat, trotzdem er sieht, daß zufolge Personalmangels der Rechnungsdienst nicht mehr sachgemäß ausgeführt werden kann und diese Tatsache nach oben meldet. Vielleicht bietet sich Zeit und Gelegenheit auf diese für uns besonders wichtigen Fragen hier noch zurückzukommen.

Zum Schluße sei uns aber noch eine Bemerkung gestattet: War es wirklich notwendig, um diese Korruptionsaffäre einen solchen Monstreprozeß aufzuziehen? Selbstverständlich wollen wir die Taten des H.D. Meyerhofer und seiner Mitangeklagten nicht beschönigen. Sie sind im größten Maß verwerflich und haben auch allen Verwaltungs- und Verpflegungsfunktionären moralisch geschadet, sodaß nicht genug darauf hingewiesen werden kann, daß es sich hier doch beim gewaltigen Umfang, den das militärische Rechnungswesen einnimmt, um eine Einzelerscheinung handelt. Auch mag die Tatsache, daß die Veruntreuungen im Sektor der Internierung erfolgte, an der nicht nur die Schweiz, sondern auch das Ausland interessiert ist, eine gewisse Ausdehnung des Prozesses verlangt haben. Trotzdem will uns scheinen, daß man diesen Prozeß doch allzusehr aufgeblasen hat,

besonders wenn man ihn vergleicht mit Prozessen gegen Landesverräter, die in bedeutend kürzerer Zeit und unter weniger großer Publizität durchgeführt wurden, wobei die Tatbestände häufig auch sehr verworren sind. Dabei ist das Delikt des Landesverrates aber doch sicher weit schwerer und schadet dem Lande weit mehr als die unlauteren Machenschaften eines H.D. Meyerhofer und seiner Komplizen, was sich ja auch im Strafmaß zeigt.

Le.

Enthält unsere Soldatenkost genügend Kalorien und Nahrungsstoffe, sowie Vitamine?

Dies läßt sich heute anhand von Tabellen berechnen, jeder Fourier kann dies, sofern man ihm die Tabellen zur Verfügung stellt:

Man bestimmt die im Verlaufe eines Tages faktisch konsumierten Nahrungsmengen und berechnet deren Kalorienwert und den Gehalt an Eiweiß, Calcium, Eisen und Vitamin A, B_1, B_2, Nicotinsäure, Vitamin C und D mit Hilfe von speziell für diese Zwecke geschaffenen Tabellen. Es gibt amerikanische und englische, dazu noch spezielle Vitamintabellen, welche die Zeitschrift „Die Vitamine“ (Wissenschaftlicher Dienst Roche, Basel) No. 2, 1946 anführt. Aber bei Verwendung der in den Tabellen angeführten Zahlen beachte man, daß nicht der Gehalt der Nahrung im Rohzustand eingesetzt werden darf, sondern daß die durch Zubereitung, Kochen, Wegschütten des Kochwassers usw. entstehenden Verluste noch in Abzug zu bringen sind. Näheres hierüber findet sich in der erwähnten Nummer der Zeitschrift „Die Vitamine“. Im allgemeinen rechnet man bei Vitamin B_1 mit Kochverlusten von 40 Prozent und bei Vitamin C mit 50 bis 60 Prozent.

Hat man dann den faktischen Tageskonsum an lebenswichtigen Nahrungsbestandteilen berechnet, so vergleicht man die Werte mit den auf Seite 36/37 der No. 2, des Jahrganges 1946 der genannten Zeitschrift „Die Vitamine“ erwähnten Angaben über den normalen Bedarf.

So also könnte jeder Fourier nachprüfen, ob die in der Kompagnie abgegebene Kost den Vorschriften entspricht oder nicht. In Europa, in den meisten Ländern, sind die wertvollsten Nahrungsmittel vielfach rationiert (Milch, Fleisch, Brot, Mehl) oder teuer, sodaß anzunehmen ist, daß die Ernährung hier meistens das Optimum nicht erreicht; bei unserem Militär steht zu hoffen, daß es erreicht wird. Um nun das Optimum im Zivil zu erlangen, kann man die bisherige Ernährungsart verbessern oder, wie es in Norwegen und Amerika geschieht, man ergänzt die Nahrung mit Tabletten, die die lebenswichtigen Vitamine A, B_1, B_2, C und Nicotinsäure enthalten, z. B. Protovit „Roche“. So kann man zu einer vollständigen Nahrung gelangen.

Dr. Sch.